

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

45. Jahrgang

31. Mai 2016

Nr. 10

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2016	67
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten	68

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Ortsplanung Bad Bevensen; Bebauungsplan „Kurzentrums“ (6. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift	68
---	----

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue	69
Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2016	69
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2016	70
Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 201	70

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 4. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	169.060.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	168.842.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	154.391.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	160.350.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.823.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.173.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.259.800 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.100.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	179.475.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	187.623.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 21.259.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf - € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 26.500.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 53 v.H. von 90 % der Schlüssel-

zuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 0 € je Grundschüler festgesetzt.

§ 7

Für die Befugnis des Landrates, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 4. Februar 2016

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.16-10302-360 (2016) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Veerßer Straße 53, Zimmer 12/6, während der Dienststunden aus.

Uelzen, 25. Mai 2016

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat

Dr. Blume



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum Ost
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Dienstgebäude Behördenzentrum-Ost
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

10/2016 HA. Bd. VIII
Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe
Landkreis Uelzen

Lüneburg, den 2. November 2015

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung von Rechten**

In der Unternehmensflurbereinigung Kirchweyhe, Landkreis Uelzen, wird durch Anordnung vom 25. Mai 2016 gemäß § 8 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgendes Flurstück nachträglich zum Verfahren zugezogen:

Stadt Uelzen, Gemarkung Kirchweyhe, Flur 2, Flurstück 107/3.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf

ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung die bisherigen Verhandlungen oder Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des FlurbG).

gez. Petra Peters

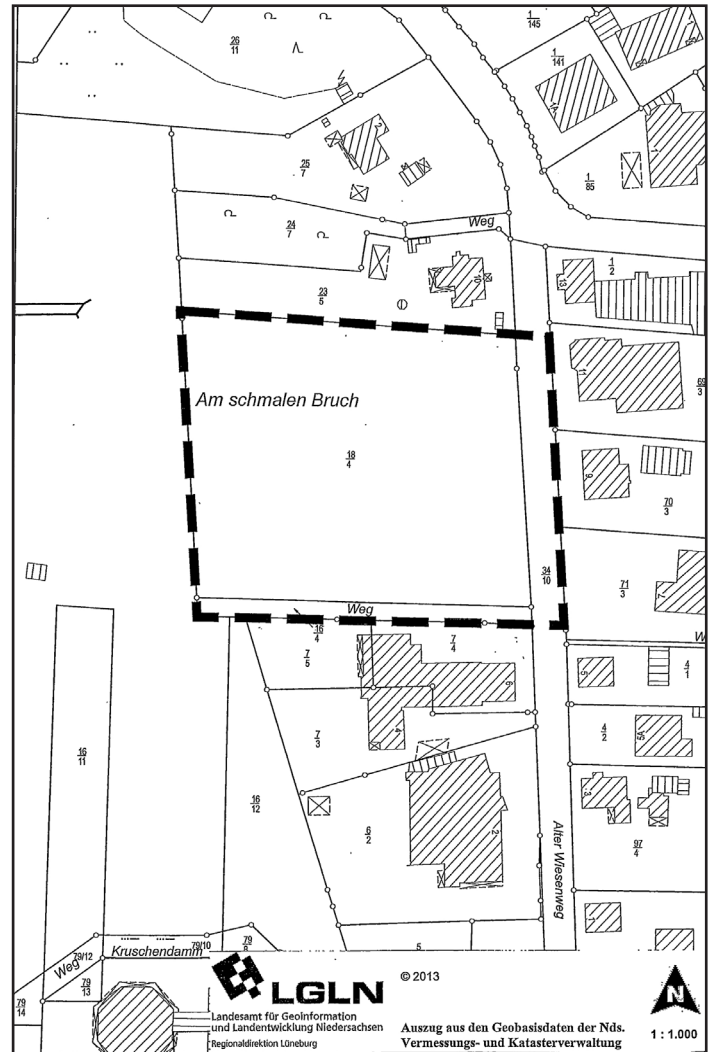
(Dienstsiegel)

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Ortsplanung Bad Bevensen;
Bebauungsplan „Kurzentrum“ (6. Änderung)
mit örtlicher Bauvorschrift**

Der Rat der Stadt Bad Bevensen hat am 19. Mai 2016 den Bebauungsplan „Kurzentrum“ (6. Änderung) mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Lageplan durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht.



Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) tritt der Bebauungsplan mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Öffnungs-/ Servicezeiten sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch

außerhalb dieser Zeiten im Zimmer 40 des Rathauses der Samtgemeinde Bad Bevensen - Ebstorf, Lindenstraße 12 in 29549 Bad Bevensen, ständig aus. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Bevensen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung vom durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteil sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Bevensen, 20. Mai 2016

STADT BAD BEVENSEN
Der Stadtdirektor – Kammer

Jahresabschluss 2014 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Geschäftsjahr 2014 geprüft. Am 7. Juli 2015 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität sind nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2016 den Jahresabschluss 2014 in der Bilanz mit einer Summe von 15.947.741,41 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Verlust in Höhe von 64.478,05 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach der Addition mit dem Gewinnvortrag den Bilanzgewinn von 463.932,88 € auf das Jahr 2015 vorzutragen. Gleichmaßen wurde dem Samtgemeindebürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zu öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue, Zimmer 19, Langdoren 4, 29559 Wrestedt, aus.

Wrestedt, den 17. Mai 2016

EIGENBETRIEB ABWASSERBESEITIGUNG
SAMTGEMEINDE AUE

gez. Alexander Kahlert

Alexander Kahlert
Betriebsleiter

Das Amtsblatt Nr. 9 vom 13. Mai 2016 beinhaltet einen Druckfehler. Nachstehend die korrekte Fassung der Haushaltssatzung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Jelmstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Jelmstorf in der Sitzung am 17. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf 538.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf 593.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge 0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen 0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 525.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 557.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 45.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 82.100,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 2.000,00 € als unerheblich.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Jelmstorf, den 17. Februar 2016

(Brandl)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden

Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Jelmstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 20. April 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/12 (2016) erteilt worden.

Jelmstorf, den 2. Mai 2016

Brandl
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwienau für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwienau in der Sitzung am 18. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	881.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	881.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	766.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	783.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	55.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	119.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	122.100 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.
Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 119.600 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwand nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 1.600 Euro als unerheblich.

Stadorf, den 18. Februar 2016

Bütow
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Gemeindebüro Schwienau während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m.§130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 9. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/19 (2016) erteilt worden.

Stadorf, den 11. Mai 2016

Bütow
Bürgermeister

Haushaltssatzung des Klosterflecken Ebstorf für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Klosterflecken Ebstorf in der Sitzung am 21. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.111.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.111.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.801.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.625.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	444.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	993.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.557.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.168.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 548.900 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich: Umschuldungen sind mit 3.009.000 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditäts-

kredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigem Aufwand nach § 117(1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen bis zur Höhe von 3.000 Euro als unerheblich.

Ebstorf, den 21. Dezember 2015

Oelstorf
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus Ebstorf während der Dienststunden aus. Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und nach §122 Abs. 2 i.V.m. §130 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzten (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 23. Mai 2016 unter dem Aktenzeichen 20-006/06 (2016) erteilt worden.

Ebstorf, den 25. Mai 2016

Oelstorf
Gemeindedirektor

